

Merkblatt zur Entstehung von Dauergrünland in Verbindung mit der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden, Dauergrünland. Nach EuGH-Urteil C-47/13 vom 02.10.2014 ist die Definition von Dauergrünland (**DGL**) "dahin auszulegen, dass sie eine landwirtschaftliche Fläche umfasst, die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird." Ein Wechsel zwischen Grünfütterpflanzenarten stellt nach dieser Auslegung des EuGH und analog dazu ein Wechsel zu Nutzungen mit dem Attribut „potenzielles DGL“ keine Fruchtfolge dar, die das Entstehen von Dauergrünland unterbindet. Allerdings ist mit Anwendung der Pflugregelung aus der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 (OMNIBUS-VO) in D die Sachlage etwas anders:

Pflugregelung: Artikel 4 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1307/2013: Durch die Pflugregelung gilt eine DGL-Fläche nicht mehr nur als ungenehmigt umgewandelt, wenn sie Bestandteil der Fruchtfolge wird, sondern der Vorgang des „Pflügens“ gilt bereits als Umwandlung. Unter Pflügen versteht die Europäische Kommission jede wendende Bodenbearbeitung, sowie jede tiefe Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört. Striegeln, Walzen bzw. Aussaat im Schlitzverfahren zählt nicht als Pflügen.

Folge: Auch ein Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung auf Dauergrünland muss genehmigt werden. Durch Wiederansaat nach genehmigtem Pflegeumbruch der Fläche ändert sich aber der DGL-Status in Ersatz-DGL! D.h. als „Ersatz-DGL“ muss die betroffene Fläche für 5 Jahre DGL bleiben und mit der Kulturart 450 codiert werden.

Bei stark auftretendem Wildschaden auf Dauergrünland ist es üblich, die betroffene Fläche zu pflügen und neu anzusäen. In diesen Fällen wird keine Genehmigung des Pflugeinsatzes vor Neuansaat verlangt. Für die Anerkennung der höheren Gewalt ist jedoch wichtig, dass das Schadensereignis mit folgendem Pflugeinsatz und Neuansaat innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen bei der zuständigen Kreisverwaltung formlos anzeigt wird (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V. m. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014). Am Status der DGL-Fläche ändert sich aber nichts und die Fläche wird nicht zu Ersatz-DGL. Die Regelungen zu AUKM sind allerdings gesondert den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen. Im Regelfall ist eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung bei AUKM-Vertragsflächen erforderlich.

Mit der Pflugregelung wurde ermöglicht, durch Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland das Zähljahr bei der DGL-Entstehung auf Stand „Zähljahr = 1“ zurücksetzen zu lassen! Dazu gilt, dass jeder Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland, der dazu führen

soll, dass das DGL-Zähljahr reduziert wird, **innerhalb von 4 Wochen nach dem Pflügen der Kreisverwaltung gemeldet werden muss**. Hier bedeutet „Pflügen“ im Antragsjahr, dass der Antragsteller bis zum Antragstermin gepflügt hat. Wurde bspw. im Herbst gepflügt, bezieht sich das auf das folgende Antragsjahr (Zähler wird im Folgejahr reduziert).

Die nachfolgend aufgeführten Nutzcodes (NC) sind für die Entstehung von Dauergrünland wie folgt zu bewerten:

Kulturarten, die zu Dauergrünland werden können:

NC 422 Klee gras: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war, auch wenn ein Kleeanteil vorhanden ist.

NC 424 Ackergras: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

NC 433 Luzerne-Gras-Mischung: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

NC 441 Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 442 Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 443 Weiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr): Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen als Wiese (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr) codiert wurde oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen, nicht mit einjähriger Blühmischung: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

Hinweis: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im fünften Jahr die Flächen mit einer einjährigen Blühmischung zu bestellen (Fruchtfolge).

NC 844 Unbestockte Rebfläche: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

Hinweis: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im fünften Jahr die Flächen mit einer einjährigen Blühmischung zu bestellen (Fruchtfolge).

Kulturarten, die nicht zu Dauergrünland werden:

NC 041 Wiese AUKM, NC 042 Mähweide AUKM, NC 043 Weide AUKM, NC 044 Hutung AUKM, NC 048 Streuobstwiese AUKM: Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Daher ist es dringend erforderlich, die umgewandelten Flächen mit diesen Codes zu kennzeichnen. Während der Laufzeit des (Folge-) Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus. Erst nach Ablauf des AUKM- (Folge-) Vertrages entsteht im 6. Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums Dauergrünland.

NC 060 Leguminosen ÖVF: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Auch Leguminosen-Grasgemenge als Stickstoffbinder sind ÖVF-fähig. D.h., als ÖVF-Leguminosen (Kulturart 060) können neben den üblichen Saatgütern auch Klee gras (Kulturart 422) und Luzerne-Gras-Gemisch (Kulturart 433) anerkannt werden, solange die Leguminose vorherrscht. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Leguminosenfläche ÖVF sein.

Achtung: Wird die „Leguminose ÖVF“ mit den Saatgütern Klee gras (Kulturart 422) und Luzerne-Gras-Gemisch (Kulturart 433) auf einer Fläche angelegt, so wird der Zeitraum für die Entstehung von Dauergrünland unterbrochen.

NC 062 Brachen ohne Erzeugung ÖVF: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt es sich um Ackerland.

Achtung: Wird die „Brache ohne Erzeugung ÖVF“ auf einer Fläche angelegt, welche zuvor mit einer Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war, so wird der Zeitraum für die Entstehung von Dauergrünland lediglich unterbrochen.

NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke): Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen (Wicken) in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Wickenfläche sein.

NC 421 Klee: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen (Klee) in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Klee fläche sein.

NC 423 Luzerne: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen (Luzerne) in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Luzerne fläche sein.

NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen (Klee-Luzerne-Gemisch) in Reinkultur im

6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Klee-Luzerne-Gemischfläche sein.

NC 573 Gewässerrandstreifenprogramm: Es entsteht kein Dauergrünland, da „Gewässerrandstreifen“ immer der angrenzenden Ackerkultur zugerechnet werden.

NC 849 Weinbergbrache: Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Während der Laufzeit des (Folge-)Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus.

Achtung: Verwendung NC ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

NC 912 Grassamenvermehrung: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht bei der ununterbrochenen Nutzung von Flächen zur Grassamenvermehrung im 6. Jahr kein Dauergrünland.

NC 928 Saum- und Bandstrukturen: Es entsteht kein Dauergrünland, da „Saum- und Bandstrukturen“ immer als Ackerkultur behandelt werden.

Die Europäische Kommission hat abweichend zur alten Auslegung festgelegt, dass aus Leguminosen in Reinkultur, welche für die Grünfütterergewinnung angebaut werden (Klee, Luzeren, Wicken, Klee-Luzerne-Gemisch), kein Dauergrünland entsteht. Diese Auslegung gilt ab 2015. Sofern in 2014 oder früher bspw. eine Luzernefläche im 6. Jahr in Dauergrünland umcodiert wurde, erfolgt keine rückwirkende Korrektur.

Schutz durch Teilnahme an einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (EULLa Programm):

Von der Europäischen Kommission wurde klargestellt, dass Flächen, die im Rahmen einer AUKM von Ackerland in Grünland umgewandelt wurden, während der Laufzeit des (Folge-) Vertrages den Ackerstatus behalten. D.h., die Frist für die Entstehung von Dauergrünland beginnt in diesen Fällen erst mit Ablauf des AUKM-(Folge-) Vertrages zu laufen.

Außerdem ist im Falle des EULLA-Programmteiles „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (UGB) geregelt, dass die zuwendungsberechtigte Person keine Dauergrünlandflächen des Unternehmens umbrechen darf. Abweichend hiervon kann die Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche auf schriftlichen Antrag durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung erforderlich ist (Nr. 6.1.1.2 der EULLa-VV). Das heißt, es darf während des Verpflichtungszeitraums grundsätzlich kein Dauergrünland umgebrochen werden.

Nicht zu Dauergrünland werden:

- Flächen, die im Rahmen von AUKM mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt werden (z.B. Umwandlung von Ackerflächen in der Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung (UGB), Umwandlung von einzelnen Ackerflächen (UAG), Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung (VNG)) solange die Verpflichtung läuft,

- dazu zählen auch Anschlussprogramme und Programmteile, die betriebsbezogen eine Umwandlung von Dauergrünland nicht zulassen (UGB, PAULa Vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau, PAULa Anlage von Saum- und Bandstrukturen, PAULa Mulchsaatverfahren, PAULa Ökolandbau). **Achtung:** Bei EULLa zählt nur noch UGB dazu.
- Während der AUK-Maßnahme und solange der Schutz vorliegt, **müssen** die Flächen mit den u.st. NC's codiert werden:
41 = Wiese Umwandlung AUKM, 42 = Mähweide Umwandlung AUKM, 43 = Weide Umwandlung AUKM, 44 = Hutung Umwandlung AUKM, 48 = Streuobstwiese Umwandlung AUKM
- Wenn die AUK-Maßnahme über 10 Jahre auf der Fläche beantragt wird oder der Schutz durch eine betriebsbezogene Maßnahme vorliegt (UGB, diverse PAULa-Maßnahmen, siehe oben), dann beginnt nach dem Auslaufen der AUKM-Verpflichtung das erste Jahr der potentiellen DGL-Entstehung (noch weitere 5 Jahre nach der AUKM-Verpflichtung Verwendung der KTA 41, 42, 43, 44, 48)
- wenn die AUK-Maßnahme keine 10 Jahre auf der Fläche durchgeführt wurde, dann ist die Kulturart vor der AUKM zu betrachten. Wenn die Kulturart aus den nachstehenden Kulturarten besteht, dann müssen diese Jahre berücksichtigt werden: 422 Klee gras, 424 Acker gras, 433 Luzerne-Gras, 441 Wiesen 1-5 Jahr, 442 Mähweide 1-5 Jahr, 443 Weiden 1-5 Jahr, 591 Acker aus der Erzeugung genommen, 844 unbestockte Rebfläche.
- **Beispiel:** 2009+2010 Acker gras, 2011-2015 AUKM Umwandlung von Acker in Grünland - kein Folgeantrag, 2016 ist damit bereits das dritte Jahr der DGL-Entstehung (2016-2018 KTA 41, 42, 43, 44, 48), das heißt DGL entsteht 2019!
- **Beispiel:** Umwandlung in UGB 2007, Kennzeichnung U, Wechsel zu PAULa Ökolandbau in 2013, Schutz durch Beibehaltung Grünlandumfang, ab 2018 kein Rückblick mehr zur vorherigen Kulturart, da 10 Jahre erreicht! **Achtung:** EULLa Ökolandbau stellt keinen Schutz mehr dar.
- **Beispiel:** Umwandlung in UGB 2006, Kennzeichnung U, 2012 kein Antrag AUKM, Neuantrag PAULa Ökolandbau in 2013, Schutz durch Beibehaltung Umfang des Grünlandes, nach Ablauf des PAULa Öko-Vertrags ist ein Rückblick auch nach 2012 notwendig, das heißt, bei Unterbrechung der Verpflichtung beginnt die Berechnung der 10 Jahre neu!!
- **Für Flächen, die als Ersatzgrünland (KTA 450) angelegt werden müssen, kann eine Umwandlung nicht in AUKM gefördert werden. Förderfähig sind diese Flächen als Dauergrünland bei UGB, ÖWW und Vertragsnaturschutz-Grünlandmaßnahmen.**